

**Gegenüberstellung der geänderten Regelungen
(ohne Änderungen in den Anlagen)**

Abfallentsorgungssatzung des Kreises Coesfeld vom 21.12.2016	Abfallentsorgungssatzung des Kreises Coesfeld nach Beschluss der Änderungssatzung
<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus der Erfassung im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltung, Bauhof, Schulen) in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Der Kreis berät gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Dritte über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen; der Umfang der Beratungsaufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden einvernehmlich abgestimmt.</p> <p>(3) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die ihnen nach Landesabfallgesetz obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden gefährlichen Abfälle auf den Kreis Coesfeld übertragen.</p> <p>(4) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die ihnen nach Landesabfallgesetz obliegenden Aufgaben der Behältergestaltung und des Transportes der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Altmetalle sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Kreis Coesfeld übertragen.</p> <p>(5) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungspflicht die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH mit der Wahrnehmung eines Großteils der Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragt.</p>	<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus der Erfassung im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltung, Bauhof, Schulen) in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(2) Der Kreis berät gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Dritte über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen; der Umfang der Beratungsaufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden einvernehmlich abgestimmt.</p> <p>(3) Die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden haben die ihnen nach Landesabfallgesetz obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes von Restabfall, Bioabfall und Altpapier auf den Kreis Coesfeld übertragen. Darüber hinaus führt der Kreis Coesfeld auch die Sammlung im Holsystem von</p> <ul style="list-style-type: none"> - sperrigem Restmüll und Altholz für Gemeinde Ascheberg, - Grünabfällen für die Stadt Billerbeck, - Grünabfällen für die Stadt Coesfeld, - Straßensammlung von sperrigem Restmüll, Altholz, Elektroschrott, Grünabfällen (auch über Press-Fahrzeuggestellungen) und Mulden-Gestellungen für Weihnachtsbäume (einschließlich Verladefahrzeug) für die Stadt Dülmen, - Grünabfällen (über Pressfahrzeuge an drei festen Standorten) für die Gemeinde Nottuln,

<p>§ 10 Verwertung von Abfällen</p> <p>(1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altpapier • Altholz • Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (Sammelgruppe 1 ElektroG) • Haushaltskleingeräte und andere (Sammelgruppe 5 ElektroG) • Altmetall • Bio- und Grünabfälle • Kunststoffe • Bekleidungsgegenstände / Textilien sicher. 	<p style="text-align: center;">- Grünabfällen für die Gemeinde Nordkirchen</p> <p>durch.</p> <p>(4) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die ihnen nach Landesabfallgesetz obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden gefährlichen Abfälle auf den Kreis Coesfeld übertragen.</p> <p>(5) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die ihnen nach Landesabfallgesetz obliegenden Aufgaben der Behältergestaltung und des Transportes der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Altmetalle sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Kreis Coesfeld übertragen.</p> <p>(6) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungspflicht die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH mit der Wahrnehmung eines Großteils der Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragt.</p> <p>§ 10 Verwertung von Abfällen</p> <p>(1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altpapier • Altholz • Großgeräte (Sammelgruppe 4 ElektroG) • Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Sammelgruppe 5 ElektroG) • Altmetall • Bio- und Grünabfälle • Kunststoffe • Bekleidungsgegenstände / Textilien sicher.
---	--